

Beitrag für landwirtschaftliche Wochenblätter

Die neue Düngeverordnung ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten

Was ist zu beachten?

Änderung der Düngeverordnung in Kraft getreten

Deutschland wurde vom Europäischen Gerichtshof 2018 wegen mangelnder Umsetzung der Nitratrichtlinie verurteilt. Wesentlicher Grund hierfür ist die Überschreitung des Nitratgehaltes im Grundwasser. 28 Prozent der deutschen Messstellen aus dem Nitratmessnetz überschreiten nach dem Nitratbericht den Grenzwert von 50 mg Nitrat/l. Baden-Württemberg ist allerdings das einzige Land, das seit vielen Jahren eine landesweite Abnahme der Nitratwerte im Grundwasser vorzeigen kann. Dennoch besteht auch in Baden-Württemberg in einigen Gebieten Handlungsbedarf.

Nach kontroversen Diskussionen und schwierigen Verhandlungen der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission (EU-KOM) stand daher am 27. März 2020 der Verordnungsentwurf zur erneuten Novellierung der Düngeverordnung im Bundesrat zur Abstimmung. Wäre der Entwurf nicht angenommen worden, hätten für Deutschland Strafzahlungen von weit über 800.000 Euro pro Tag gedroht.

Das MLR hat sich bis zuletzt für sinnvolle und begründete Änderungen eingesetzt. Erreicht werden konnte, dass die Neuausweisung der roten Gebiete und die in diesen Gebieten geltenden zusätzlichen Maßnahmen erst mit Beginn des Jahres 2021 greifen. Die erneut geänderte Düngeverordnung wurde am 30. April 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

Binnendifferenzierung zur Ausweisung der roten Gebiete ab 2021

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit unter Beteiligung der Länder und Mitwirkung des Landes Baden-Württemberg eine Verwaltungsvorschrift zur bundeseinheitlichen Ausweisung und zur Binnendifferenzierung der künftigen roten und grünen Gebiete. Diese Verwaltungsvorschrift ist dann durch die Länder rechtlich umzusetzen. Ausgangsbasis ist die aufgrund der Aktualisierung der Bestandsaufnahme der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Neuabgrenzung der Grundwasserkörper von 9 % auf ca. 6 % der Landesfläche reduzierte Fläche der Grundwasserkörper im schlechten Zustand.

Die Landesverordnung VO-DüVGebiete Baden-Württemberg wird zur Ausweisung der zukünftigen Nitratgebiete nach § 13a DüV und ggf. Phosphatgebiete entsprechend geändert.

Zur genauen Lage der roten Gebiete in Baden-Württemberg sind derzeit nur vorläufige Aussagen möglich.

Was gilt bereits 2020 und unmittelbar?

Grundsätzlich gelten weiterhin die Vorgaben der DüV von 2017. Wesentliche Änderungen werden erst ab 2021 wirksam, einige wenige gelten bereits jetzt.

Was gilt flächendeckend?

Düngebedarfsermittlung

Für Ackerland gilt künftig eine höhere Mindestwirksamkeit für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärückstände. Wie bisher ist jedoch mindestens der ermittelte Gehalt an Ammoniumstickstoff, wenn dieser höher als die in der Tabelle 1 angegebene Mindestwirksamkeit ist, anzurechnen.

Tabelle 1: Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % vom Gesamtstickstoffgehalt

Düngemittel	Aufbringung auf Ackerland	Aufbringung auf Grünland
Rindergülle und Biogasgärückstand flüssig	60	50
Schweinegülle	70	60

Die erhöhten Mindestwirksamkeiten leiten sich aus der verpflichtend anzuwendenden emissionsarmen bodennahen Ausbringungstechnik ab, was zu geringeren Verlusten führt. Entsprechend gelten die höheren Anrechnungsraten ab 2025 auch für Grünland.

Relevant wird die erhöhte Mindestwirksamkeit spätestens bei einer anstehenden Düngung von Zweit- oder Zwischenfrüchten und bei der Herbstdüngung. Bei der Herbstdüngung zu Winterraps und Wintergerste ist zudem zu beachten, dass die im Herbst aufgebrauchten Düngermengen mit dem verfügbaren Anteil auf den Düngebedarf für das folgende Vegetationsjahr anzurechnen sind.

Die bisher geltende Ausnahmeregelung für bestimmte Betriebe unter 15 ha, die keine Düngebedarfsermittlung und keine Aufzeichnungen erstellen müssen, bleiben unverändert bestehen.

Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen und Nährstoffvergleich

Die Erstellung eines Nährstoffvergleichs wurde gestrichen. Stattdessen müssen künftig neben der bereits aufzuzeichnenden **Düngebedarfsermittlung** auch die **aufgebrauchten Düngemengen** aufgezeichnet werden. Innerhalb von 2 Tagen müssen für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels und die aufgebrauchten Nährstoffmengen für Phosphat und Stickstoff dokumentiert werden. Für Stickstoff muss dazu noch die verfügbare Nährstoffmenge angegeben werden. Bei Weidehaltung müssen zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufgezeichnet werden.

Die Dokumentationspflicht für die künftig aufgebrauchten Mengen gilt ab sofort. Die Aufzeichnungen können formlos erfolgen. Hilfsmittel und EDV-Unterstützung sind in Arbeit und werden zur Verfügung gestellt.

Betriebliche N-Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für organische Dünger

Die Berechnung der im Betrieb erlaubten Obergrenze für Stickstoff aus organischen Düngern wird auf das jeweilige Kalenderjahr bezogen. Da aber im Jahr 2020 bereits ein erheblicher Teil des Stickstoffs schon aufgebracht wurde, sind die diesbezüglich erforderlichen Änderungen erst in 2021 umsetzbar.

Erweiterte Regelungen zu Gewässerabständen auf geneigten Flächen

Die Abstände entlang von Gewässern, die nicht oder nur mit Auflagen gedüngt werden dürfen, wurden in Abhängigkeit von der Hangneigung erweitert. Neben dem generellen Mindestabstand gibt es jetzt 3 Hangneigungsklassen gemessen ab der Böschungsoberkante. Diese Regelungen gelten ab sofort (siehe Tabelle 2)

Tabelle 2: Regelungen zu Gewässerabständen für stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

Generelles Aufbringungsverbot: innerhalb eines Abstandes von einem Meter zur Böschungsoberkante (nach Wassergesetz Baden-Württemberg 5 Meter)					
Hangneigung	Dünger- verbot	Abstand/ Düngung mit Auflagen	Gaben- teilung (neu)	Zusätzliche Auflagen Acker	
				Unbe- stellter Acker	Bestellter Acker
5 % bis < 10 % innerhalb von 20 m (neu)	3 m	3 bis 20 m	-	Sofortige Einar- beitung	a) Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung b) ohne Reihenkultur = Reihenabstand kleiner 45 cm) nur bei hinreichen- der Bestandsentwicklung c) Mulch- oder Direktsaatverfahren
10 % bis < 15 % innerhalb von 20 m	5 m	5 bis 20 m	Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamt- stickstoff/ ha		
15 % und größer innerhalb von 30 m (neu)	10 m	10 bis 30 m			

Die Auflagen für bestelltes Ackerland gelten für Flächen ab 10 % Hangneigung zum Gewässer bereits seit 2017, neu hinzugekommen ist die maximale Einzelgabe von 80 kg Gesamtstickstoff/ ha. Auf Ackerflächen, die eine Hangneigung ab 15 % aufweisen, die unbestellt sind oder keinen hinreichenden Pflanzenbestand aufweisen, muss der Dünger auf der gesamten Ackerfläche des Schlages sofort eingearbeitet werden.

Sperrzeiten

Die Sperrzeiten für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost wurden um 2 Wochen verlängert und vorgezogen, diese ist ab 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Für den gleichen Zeitraum wurde ein neuer Sperrzeitraum für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat eingeführt (mehr als 0,5 % Phosphat in der TM). Die Düngung auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) mit flüssigen organischen Düngern im Herbst wird auf 80 kg Gesamtstickstoff/ha begrenzt. Diese Regelungen greifen bereits ab Herbst 2020. Einen Überblick über die bisherigen und neuen Sperrzeiten gibt Tabelle 3.

Tabelle 3: Sperrzeiten für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt oder Phosphatgehalt

	Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt	Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter 1)			Max. 80 kg Ges. N mit fl. org DM									
	Ackerland 2)												
	Winteraps, Zwischen-frucht, Feldfutter 3)	nur bei Düngbedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha											
	Wintergerste 4)												
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
	Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost												
	Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat												

- 1) bei Aussaat bis 15. Mai
ab 1. September bis 1. November bzw. Beginn der Sperrzeit maximal 80 kg Gesamtstickstoff mit flüssigen organischen Düngern
- 2) ab Ernte der letzten Hauptfrucht
- 3) bei Aussaat bis 15. September
- 4) nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

 = neu

Was gilt aktuell in den roten Gebieten?

Die Kulisse der roten Gebiete für Baden-Württemberg (Nitratgebiete) ist in der Landesverordnung VODüV Gebiete festgelegt und bleibt für 2020 unverändert. Die Auflagen gemäß der VODüV Gebiete bleiben ebenfalls grundsätzlich unverändert

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
2. Untersuchung des verfügbaren Stickstoffs im Boden oder abgesenkter Kontrollwert (letzterer ist entfallen)
3. Geringere Grenze für die Ausnahme zur Erstellung der Düngbedarfsermittlung und der Aufzeichnungen

Durch den Wegfall des Nährstoffvergleichs entfällt allerdings die Maßnahme maximaler Kontrollwert von 40 kg N/ha und damit auch die Alternative zur Untersuchung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs im Boden. Da der Untersuchungszeitraum für die Bodenstickstoffuntersuchung für 2020 jedoch so gut wie abgeschlossen ist, ist dies für 2020 nicht mehr relevant. Weggefallen ist mit der Streichung des Nährstoffvergleichs auch die generelle Ausnahme von zusätzlichen Maßnahmen in den roten Gebieten für Betriebe, die einen Kontrollwert bis 35 kg N/ha aufweisen. Dies bedeutet, dass Betriebe, die in diesem Jahr noch Wirtschaftsdünger ausbringen, ein Untersuchungsergebnis für Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände vorweisen können müssen, das nicht älter als ein Jahr ist. Das heißt die ggf. notwendige Wirtschaftsdüngeruntersuchung ist vor der nächsten Düngemaßnahme durchzuführen. Dies gilt dann auch für Betriebe ab 10 ha LN. Diese müssen auch die neuen Aufzeichnungen der verabreichten Düngung durchführen.

Was kommt ab 2021 auf die Landwirtschaft zu?

Ab 2021 werden folgende flächendeckenden Maßnahmen wirksam:

- Bei Wintergerste und Winterraps ist die Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst 2020 aufgebracht wurde, bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen (siehe oben).
- Stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel dürfen nicht mehr auf gefrorenen Boden aufgebracht werden.
- Alle Düngebedarfsermittlungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammengefasst werden. Dies gilt auch für die während eines Jahres aufgetragenen Düngermengen, die zu einem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz zusammengefasst werden. Die Ausnahmen für Betriebe und Flächen bleiben unverändert wie beim Nährstoffvergleich (max. 15 ha LN, max. 2 ha Gemüse, Wein etc., max. 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern und keine Wirtschaftsdüngeranwendung)
- Bei der Berechnung der betrieblichen Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff für organische Düngemittel dürfen Flächen mit Düngeverboten oder Düngebeschränkungen nicht bzw. nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden. Dies betrifft z.B. Extensivierungsflächen, Vertragsnaturschutzflächen und Gewässerrandstreifen.
- In den dann neu abgegrenzten roten Gebieten gelten ab 1. Januar 2021 zusätzlich die sieben bundeseinheitlichen Maßnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in den roten Gebieten ab 2021:

1. Verringerung des Düngebedarfs (schlagbezogene N-Obergrenze) um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet. Ggf. Ausnahmen für Dauergrünland unter bestimmten Bedingungen durch Länderverordnungen.
2. Schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar anstatt betriebsbezogen.
 - Ausnahmen zu Nummern 1 und 2: Betriebe, die auf den Flächen in den ausgewiesenen roten Gebieten im Durchschnitt nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.
3. Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung
Ausnahme: Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt,
weitere Ausnahme: Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/ha zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.
Für 2021 kann einmalig eine Ausnahme beantragt werden, sofern ein Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten gestellt wurde, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat. Für diese Betriebe kann zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, die bis zum 01.09. ausgesät werden, eine Düngung bis 1.10.2021 genehmigt werden.

4. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde -> verpflichtender Zwischenfruchtanbau/Begrünung vor Sommerungen
Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 1. Oktober und bei Niederschlägen < 550 mm (langjähriges Mittel – in BW nicht relevant)
5. Verlängerung der Sperrzeit für Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) um vier Wochen auf vier Monate vom 01.10. bis 31.01. (derzeit 01.11. bis 31.01.)
6. Verlängerung der Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01. (derzeit 15.12. bis 15.01.)
7. Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel (Gülle, Jauche, Gärrückstände etc.) auf Grünland Ackerland mit mehrj. Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) im Herbst ab 01.09. bis Beginn Sperrzeit auf 60 kg Gesamtstickstoff/ha.

In den neu ausgewiesenen Gebieten gelten ab 2021 die neuen bundeseinheitlichen Maßnahmen und weiterhin landesspezifische Maßnahmen.

MLR Stuttgart